



Zuhause sein:

Einmal bei Mama und einmal bei Papa

Informationsbroschüre

Wechselmodell - Alternierende Obhut

www.wechselmodell.ch

Wechselmodell - Alternierende Obhut

Vorwort

Das Wechselmodell (in DE auch Doppelresidenzmodell genannt, in CH alternierende Obhut) beschreibt die Aufenthaltsmodalitäten eines Kindes bei der Trennung von einer alternierenden Obhut wird dann gesprochen. In die Kinder zu gleichen Teilen abwechselnd - nur es jedoch zu 30% bei jedem Elternteil leben und Verantwortung zugeteilt werden.

Die alternierende Obhut kommt immer mehr auf. Die Statistik weist eine Quote von nahezu 50% aus. Lösungen sind notwendig, damit das Interesse des Kindes bestmöglich geschützt werden kann.

Bei der Trennung der Obhut betreuen die Eltern paritätisch (gleichberechtigt) das Kind. Nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen entwickelt sich das Kind in einem Wechselmodell, wie in einer intakten Familie.

Inhalt

Aspekte des Wechselmodells	3
Die Modelle	4
Das Kind im Mittelpunkt	5
Lösungen bei hochstrittigen Fällen	6
Distanz zwischen den Wohnorten	10
Rechtsgrundlagen	11
Studien und Literatur	13
Impressum	14

Aspekte des Wechselmodells

In der internationalen, sozialwissenschaftlichen Literatur wird auf drei Aspekte des Wechselmodells speziell hingewiesen:

Zeit: Im Wechselmodell ...

- ⇒ ... verbringen Kinder bei den Eltern im Wechselmodell annähernd gleich viel Zeit (50:50, d.h. bei beiden Eltern zu je 50 %).
- ⇒ ... betreut ein Elternteil das Kind zuhause und mindestens 30 % der Zeit. Ein Betreuungsanteil von 30 % entspricht quantitativ einem grosszügig gestalteten Besuchsrecht.
- ⇒ ... teilen die Kinder im Wechselmodell mit beiden Eltern ihren Alltag. Die Unterscheidung in einen Besuchsrechts- und einen Alltagsanteil existiert im Wechselmodell deshalb nicht.

Ausgangspunkt: Im Wechselmodell...

- ⇒ ... leben die Kinder bei beiden Eltern zuhause. Das Kind hat im Wechselmodell zwei Alltags-Eltern. Dies unterscheidet ein Wechselmodell mit Betreuungsanteilen von 30:70 qualitativ von einem traditionellen Betreuungsmodell mit einem grosszügig gestalteten Besuchsrecht.
- ⇒ ... sind Kinder für die Eltern gleichwichtig, und es muss nicht unterscheiden zwischen seinem Zuhause und seinem Besuchsquartier.

Elterliche Verantwortung: Im Wechselmodell ...

- ⇒ ... besitzen beide Eltern die Verantwortung für ihre Kinder - trotz Trennung oder Scheidung. Die Entscheidungen über Kindesbelange werden grundsätzlich abgesprochen. Kein Elternteil entzieht sich aus persönlichen oder emotionalen Gründen seiner elterlichen Verantwortung.
- ⇒ ... üben beide Eltern die elterlichen Pflichten gleichberechtigt aus. Die Verantwortung wird im Alltag gemeinsam getragen oder sie wird in Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt. Grundsatzentscheidungen werden gemeinsam gefällt.
- ⇒ ... sind beide Eltern für das Kind gleich wichtig, und beide Eltern kommunizieren auf gleicher Augenhöhe. (Der Fachausdruck für die Ausstattung beider Eltern mit gleichen Rechten und Pflichten lautet "paritätisch".)

Die Modelle

Eine ausführliche Beschreibung sowie die dazugehörigen Grafiken zu den Modellen finden Sie unter www.wechselmodell.ch.

Modell A - 63% / 37% Betreuungsanteile

Der Vater bzw. die Mutter holt das Kind jeweils am Freitag nach der Schule ab und bringt es am Montagmorgen der folgenden Woche wieder in die Schule. Dies jeweils am ersten und dritten ggf. fünften Freitag des Monats.

Modell B - 50% / 50% Betreuungsanteile

Jeder Elternteil holt das Kind am letzten Schultag jeder Schulwoche von der Schule ab und bringt es während dem darauf folgenden Wochenende und der folgenden Schulwoche zurück und versorgt es.

Modell C - 50% / 50% Betreuungsanteile

Abwechselnde Wochenenden und jede Woche 1 fester Tag inkl. Nacht. Zudem holt er (sie) das Kind jeden Mittwoch von der Schule ab und bringt es am nächsten Schultag wieder in die Schule.

Modell D - 50% / 50% Betreuungsanteile

Abwechselnde Wochenende und jede Woche 2 feste Tage: Das Kind übernachtet am Montag- und Dienstagabend und an den Wochenenden der geraden Kalenderwochen ab Freitagabend bei seinem Vater und in den ungeraden bei seiner Mutter. Vor diesen Übernachtungen holt der unterbringende Elternteil es nachmittags an seinen Kindergärten und Schulen ab und bringt es nach diesen Übernachtungen vormittags dorthin.

Modell E - 50% / 50% Betreuungsanteile

Jeden Tag wird das Kind von einem Elternteil in seine Kita .../ zur BetreuerIn ... gebracht und vom anderen Elternteil dort abgeholt und am nächsten Tag wieder dorthin gebracht. Am Wochenende betreuen die Eltern abwechselnd das Kind.

Modell F- 50% / 50% Betreuungsanteile

Jeden Tag betreut der Vater (die Mutter) das Kind von ... Uhr bis ... Uhr in der Kita / bei der Mutter (bei ...). Am Wochenende betreuen die Eltern das Kind wechselnd.

Das Kind im Mittelpunkt

Kinder bedürfen eines besonderen Rechtsschutzes. Der Inbegriff Kindeswohl als Definition der optimalen Entwicklung der physischen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten soll sowohl eine Leitlinie für die Gesetzgebung, wie auch in der konkreten Anwendung die Rechte und Pflichten der Eltern sein. Dies kann nur umgesetzt werden, wenn das Kind in einer Trennung oder Scheidung nicht als Machtobjekt missbraucht wird.

Das Wechselmodell bietet einen neuen Ansatz. Beide Elternteile übernehmen paritätisch die Verantwortung für das Kind.

Das kindliche Zeitempfinden

Kinder haben abhängig vom Alter ein unterschiedliches Zeitempfinden. Der Kinder-, Familienpsychologe und Familienmediator Jan Piet H. de Man empfiehlt folgende Aufenthaltsregelung:

Beispiel:

Alter: 1 Jahr = maximal 1 Tag Trennung von einem Elternteil

- ⇒ Ein Tag ist für ein 1 jähriges Kind wie ein Monat für seine 30 jährigen Eltern.
- ⇒ 12 Tage empfindet das 1 jährige Kind im Vergleich zu seinen 30 jährigen Eltern wie ein Jahr.
- ⇒ 12 Tage für ein Kindergartenkind sind wie 4 Monate für seine 30 jährigen Eltern.
- ⇒ Eine Woche empfindet das Kindergartenkind im Vergleich zu seinen 30 jährigen Eltern wie gute 2 Monate.

Ein Kind darf nicht mehr Tage von einem Elternteil getrennt bleiben, als es Jahre alt ist.

Wer holt und bringt das Kind?

In einer Pilotstudie (Frigger 2008, S. 75 ff) wurde untersucht, ob ein Kind immer vom selben Elternteil überbracht werden sollte oder ob es nicht eine bessere Lösung ist, wenn beide Eltern den Transport des Kindes abwechselnd durchführen.

Es erwies sich, dass Kinder positiv beeinflusst werden, wenn jeweils der Elternteil, welcher gerade die Kindesbetreuung wahrnimmt, das Kind zum anderen Elternteil bringt.

So wird das Kind aus seinem Wohnort "herausgeholt", die Eltern schenken dem Kind Vertrauen und sie ihm ihr Einverständnis signalisieren, es zum anderen Elternteil zu bringen. Dieses Verhalten trägt auch dazu bei, das Konfliktniveau zu senken.

Jede Fahrt stellt so für das Kind ein vertrautes Ritual dar mit "Verabschieden" und "Willkommen heißen".

Lösungen bei hochstrittigen Fällen

Ablehnungsgründe eines Elternteils gegen das Wechselmodell können vielfältig sein. Es ist aber in wissenschaftlichen Studien empirisch erwiesen, dass Kinderbetreuung im Wechselmodell im Interesse des Kindes nicht der Zustimmung beider Eltern bedarf.

In der Praxis wird jedoch oft fälschlicherweise das Einverständnis beider Eltern als eine Voraussetzung für ein Wechselmodell angesehen. Diese unrichtige Prämisse gilt es im Interesse des Kindes zu überwinden, denn eine ausreichende Betreuungsdauer durch beide Eltern schenkt dem Kind dauerhaft mehr Vertrauen und Kontinuität.

Bei Schwierigkeiten in der Kommunikation

Fürs Gelingen eines Wechselmodells existieren keine speziellen Anforderungen betreffend Kommunikation und Kooperation. Die Anforderungen sind nicht höher als bei einem traditionellen Betreuungsmodell, welches ein Besuchsrecht beinhaltet, und sie sind auch nicht höher als in einer Situation, in welcher die Eltern nicht getrennt sind.

Um ihre Zusammenarbeit zu fördern, können die Eltern Unterstützung von diversen öffentlichen Fachstellen beziehen (z.B. Familienberatung).

In der Rechtsprechung kommt es jedoch immer wieder vor, dass für eine alternierende Obhut oder eine getrennte Betreuung fälschlicherweise erhöhte Anforderungen an Kommunikation und Kooperation gestellt werden. Die richtigen Prämissen sind im Interesse des Kindes zu überwinden.

Es kommt hinzu, dass die Rechtsprechung nicht getrennt lebende Eltern miteinander in der Kommunikation oder Kooperation freier lassen lässt und sich in diesem Fall nicht einmisch

Lösung des Problems problematischer Kommunikation

- ⇒ *Kommunikation "unpersönlich" gestalten.*
Viele Eltern wählen schriftliche Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, SMS, Brief).
- ⇒ *bei Übergaben der Kinder keine "schwierigen" Gespräche*
Solche Gespräche können auf andere Zeitpunkte verlagert werden, beispielsweise auf abendliche Telefonate.
- ⇒ *die elterliche Verantwortung aufteilen*
Unter Umständen können Zuständigkeitsbereiche für die beiden Elternteile definiert werden, beispielsweise für schulische, medizinische oder andere Belange.
- ⇒ *Betreuungspläne mit fest strukturierten Zeiten erstellen*
Klar festgelegte Betreuungszeiten verringern Diskussionen.

Allgemeiner Hinweis zur Kommunikation

In Streitsituationen werden meist "Du-Botschaften" ausgeteilt. Diese sind zu vermeiden. Eigene Standpunkte sollen mit "Ich-Botschaften" vertreten werden: "Ich sehe das so..". Das fördert die Gesprächsatmosphäre positiv.

Hochstrittige Fälle

Es gibt unterschiedliche Ansätze, wie in hochstrittigen Fällen Problemen begegnet werden kann.

Die folgenden sechs Empfehlungen sollen betroffene Eltern unterstützen, die elterliche Verantwortung gemeinsam übernehmen zu können:

1. Gleichmässige Zeitaufteilung: Eine solche Rahmenbedingung ermöglicht es Eltern, sich auf Augenhöhe und mit gleicher Verantwortung zuzubehalten. Das Kind sieht beide Eltern als gleich wichtig an.
2. Klarer und strukturierter Betreuungsplan: Damit werden Voraussetzungen für strittige Diskussionen beseitigt.
3. Übernahme des Kindes: Unter Umständen an einem Ort leben. Der Informationsaustausch während der Übergabe ist knapp zu halten (sowenig wie möglich, soviel wie nötig). Weitere Informationen können später über E-Mail oder Telefon ausgetauscht werden.
4. Damit die Anzahl Begegnungen der Eltern vermindert werden kann, sind häufige Wechsel während der Woche zu vermeiden.
5. Solange die Aufgabenbereiche der gemeinsamen, elterlichen Sorge noch nicht vollständig geklärt sind, können ausstehende Punkte mit einer provisorischen Vereinbarung geregelt werden.
6. Für hochstrittige Fälle gibt es auf dem Markt eine Vielzahl an Möglichkeiten, diese zu entschärfen:
Familienberatung, Coaching, Mediation, Familienaufstellung etc.

Fazit:

Für ein Kind ist Bindung zu beiden Elternteilen wichtiger als Konfliktfreiheit. Je höher der Zeitanteil eines Kindes bei beiden Eltern ist, desto grösser wird seine Bindung zu ihnen. Eine paritätische Aufteilung der Betreuungszeit kompensiert somit die Belastung des Kindes durch den Elternkonflikt.

Die Wissenschaft geht davon aus, dass in hochstrittigen Familien eine hohe Wechselfrequenz aufgrund der Anzahl Begegnungen der beiden Eltern dem Kind schaden kann. Stattdessen soll die Anzahl Wechsel zugunsten der Betreuungszeit vermindert werden. Dennoch sind möglichen solche Rahmenbedingungen, durch eine verstärkte Interaktion mit beiden Elternteilen eine erste emotionale Bindung zu ihnen aufzubauen.

Die Rechtsprechung hat sich zum Schutz der Kinder bemüht, das Verhalten eines Elternteils einen prozess-taktischen Vorteil verschafft, Konflikte zu schüren. Sie dürfen so kein solches Konfliktverhalten nicht "belohnen".

In der Praxis wird vielfach das unrichtige Vorurteil vertreten, dass Kinder im Wechselmodell bei Vorliegen von Elternkonflikten mehr belastet würden.

Diese Meinung trifft aber nicht zu: Der Verlust eines Elternteils würde ein Kind aufgrund seines natürlichen Bedürfnisses nach Bindung zu beiden Elternteilen wesentlich stärker und länger belasten (in vielen Fällen lebenslanglich).

Zudem wirkt Kinderbetreuung im Wechselmodell erwiesenermaßen in den meisten Fällen deeskalierend, und der den Eltern momentan so wichtig erscheinende Elternkonflikt reduziert sich fürs Kind schnell auf eine vorübergehende Episode.

Distanz zwischen den Wohnorten

Studien über geeignete Distanzen zwischen den beiden Wohnorten des im Wechselmodell betreuten Kindes haben aufgezeigt, dass dieser Aspekt einen wesentlichen Faktor darstellt. Möglichst nahe zueinander gelegene Wohnorte der Eltern sind für eine alternierende Obhut geeignet. Auch das Alter der Kinder spielt selbstverständlich eine Rolle.

Was ist aber nah, und was fern? Eine australische Erhebung geht davon aus, dass eine Distanz zwischen 0 und 19 km angemessen erscheint. Andere Studien belegen, dass die alternierende Obhut auch über eine Entfernung von 40 km möglich ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, auch bei Distanzen von mehr als 40 km eine alternierende Obhut einzurichten, wenn beispielsweise der Schulort des halbwüchsigen Kindes in der Mitte liegt und beide Wohnorte vom Schulort aus durch das halbwüchsige Kind mit dem öffentlichen Verkehr einfach erreicht werden können usw. Eine hohe Wechselfrequenz ist so natürlich nicht praktikabel, aber das Beispiel zeigt, dass oft mehr möglich ist, als auf den ersten Blick erkannt wird.

Generell gilt: Wohnortswechsel der Eltern sollen konform zum Betreuungsmodell sein.

Fazit:

Die Distanz zwischen den Eltern sollte so klein wie möglich sein, damit die Erreichbarkeit beider Wohnorte möglichst einfach sichergestellt ist.

- ⇒ Distanzen von weniger als 20 km sollten keine Schwierigkeit darstellen.
- ⇒ Distanzen bis maximal 50 km (ca. 40 Minuten Fahrzeit) sollten in der Praxis gut umgesetzt werden können.
- ⇒ Wohndistanzen von 100 km (ca. 80 Minuten Fahrzeit) können mit geeigneten Massnahmen durchaus bewältigt werden.

Rechtsgrundlagen

Seit dem 1. Juli 2014 gilt das gemeinsame Sorgerecht. Das heisst, getrennte Väter, die bisher nicht die Zustimmung der Mutter erhalten haben, können sich an die Bundes- und Erwachsenenschutzbehörde) wenden (§ 28b Abs. 1 ZGB). Geschiedene Väter können das gemeinsame Sorgerecht bis zu fünf Jahren nach der Scheidung rückwirkend beanspruchen.

Gemeinsames Sorgerecht u. Betreuung

Grundsätzlich wird unterschieden, ob die Eltern sorgeberechtigt sind oder nicht. Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, entscheiden sie grundsätzlich gemeinsam über das Kind (es sei denn, dass ein Elternteil nicht mit "vernünftigem" Aufwand zu erreichen ist), und zählen zum Beispiel Fragen zur Ausbildung, zum Erziehungsstil, aber auch zum Schutz und zur Pflege des Kindes und zu medizinischen Entscheidungen. Kein Elternteil hat jedoch einen Stichentscheid. Der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, entscheidet über alltägliche oder dringliche Angelegenheiten alleine. Er darf beispielsweise festlegen, wie sich das Kind ernährt, welche Kleidung gekauft wird und wie die Freizeitgestaltung aussieht.

Neu kann auch gegen den Willen eines Elternteils eine alternierende Obhut angeordnet werden.

Umzug eines Elternteils

Wenn der betreuende Elternteil innerhalb der Schweiz umziehen möchte, braucht er die Zustimmung des anderen, wenn der Reiseweg zum Kind länger als 100 km ist. Denn das würde unter Umständen eine erhebliche Einschränkung des elterlichen Kontakts bedeuten. Der Obhuts-berechtigte Elternteil muss über den Wechsel den anderen rechtzeitig informieren. Bei Streitigkeiten (Art. 301a Abs. 3 ZGB) können sich die Inhaber der elterlichen Sorge wenden, muss das Gericht oder die KESB über den Wechsel und den Aufenthaltsort des Kindes befunden werden.

Elterliche Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten oder Uneinigkeiten entscheidet die KESB über die Betreuung des Kindes (vgl. Art. 296 Abs. 1 ZGB). Bei erheblicher Gefährdung des Kindes intervenieren die Behörden nach Art. 307 ff. ZGB. Die Intervention sollte als letzte Möglichkeit betrachtet werden. Die Verfahren sollten möglichst schnell abgeschlossen werden, damit den Eltern keine Plattform für die Austragung ihrer Konflikte geboten wird.

Studien und Literatur

Weitere Studien und Literatur finden Sie unter www.wechselmodell.ch/literatur.php.

Titel	Autor	Jahr	ISBN
Was Scheidungskindern Schutz gibt. Wie sie unbeschädigt durch die Krise kommen.	Jaede, Wolfgang		978-3-451-33069-8
Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis	Prof. Dr. Hildegund Sün- derhauf	2009	978-3-531-18340-4
Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge NFP 52: Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im Wandel	Andrea Büchler, Heidi Simoni (Hrsg.), unter Mit- wirkung von Linus Cantieni, Tanja Trost Mel- chert, Martina Rusch	2009	978-3-53-0873-6
Glückliche Scheidungskinder	Remo H. Largo, Monika Czernin	2014	3-492-05602-4
Eine Woche Mama, eine Woche Papa	Ina Kiesewetter & Petra Wagner	2012	978-3-451-61088-2

Impressum

Herausgeber:

Verein Väterverbot Schweiz, 8424 Embrach

Texte/Quellen:

Verein Väterverbot, Maria W. Rigoldig, Süldegund
Sünderhauf, www.twoborn.com, Jan Piet H. de Man

Foto:

istockphoto.com/Altra (Family lying on gras)
stockexp.com/Altra (hand)

Altra
Verein Väterverbot Schweiz

Vertrieb:

Diese Broschüre ist zu beziehen beim Verein
Kinderschutzzorganisation
Schweiz, 8424 Embrach
info@kisos.ch

Selbstkostenpreis von CHF 3.-

Auflagenhöhe:

2000

Redaktionsschluss:

30.09.2014

Specimen

QR-Code



Specimen



Wechselsmodell - Alternierende Obhut

Wechselsmodell / Alternierende Obhut

Eine Initiative für Trennungskinder und deren Eltern